

## **Leistungen des Landkreises Freudenstadt im Rahmen von Vollzeitpflege gem. § 33 und § 35 a SGB VIII**

- 1. Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**
- 2. Einzelfallbezogene Leistungen für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**
  - 2.1. Einmalige Beihilfen
    - Erstausrüstung
    - Urlaubs- und Ferienreisen, Abwesenheit des Pflegekindes
    - Wichtige persönliche Anlässe
    - Sonderaufwendungen
    - Förderung von Begabungen und Interessen
  - 2.2. Zusätzliche Leistungen
    - Ergänzende Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII
    - Urlaub
    - Fahrtkosten
    - Hilfe im Haushalt
- 3. Bereitschaftspflege und Inobhutnahme**
- 4. Qualifizierungskonzept**
  - 4.1. Informationsveranstaltungen für interessierte Paare
  - 4.2. Qualifizierungskurs
  - 4.3. Eignungsprüfung
  - 4.4. Fortlaufende begleitende Fortbildungsangebote für Pflegeeltern
  - 4.5. Supervision
- 5. Beendigung von Pflegeverhältnissen**
- 6. Noch nicht belegte Pflegestellen**
- 7. Inkrafttreten**

## 1. **Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**

Die Empfehlungen des KVJS zum Unterhalt von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gem. SGB VIII in der Fassung vom 18.05.2009 werden auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 29.06.2009 zum 01.07.2009 durch den Landkreis Freudenstadt umgesetzt.

Folgende Leistungen werden dadurch geregelt:

- Kosten für den Sachaufwand
- Kosten der Pflege und Erziehung
- Beiträge zur Unfallversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung

Die Empfehlungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

## 2. **Einzelfallbezogene Leistungen für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**

### 2.1. **Einmalige Beihilfen**

Auf Antrag der Pflegefamilie und nach vorheriger Bedarfsermittlung durch den Pflegekinderdienst werden folgende Beihilfen und Zuschüsse gewährt:

#### **Erstausstattung**

Bekleidung bis zu 300,00 €

#### Einrichtungsgegenstände

▪ Bett, Rost, Matratze, Decke, Kissen	max.	400,00 €
▪ Kleiderschrank oder Kommode	max.	150,00 €
▪ Regal	max.	100,00 €
▪ Tisch oder Schreibtisch	max.	100,00 €
▪ Schreibtischstuhl	max.	100,00 €
▪ Kleinmöbel und Zubehör	max.	150,00 €

Für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen werden auf Antrag Beihilfen von höchstens 1.000,00 € gewährt.

Bei der Möbelausstattung handelt es sich um eine einmalige Leistung.

Über die Gewährung von altersbedingtem Ergänzungsbedarf der Einrichtungsgegenstände (z.B. größeres Bett), entscheidet der Pflegekinderdienst nach vorhergehender Einzelfallbedarfsprüfung.

#### Ausstattungsgegenstände für Kleinkinder

▪ Kinderautositze	120,00 €
▪ Hochstuhl	50,00 €
▪ Kinderwagen	150,00 €
▪ Buggy	100,00 €

Diese Beiträge werden als Zuschuss gegen Vorlage eines Beleges gewährt.

### Urlaubs- und Ferienreisen, Abwesenheit des Pflegekindes

- Für die Teilnahme an Ferienfreizeiten, Ferienaufhalten und Ferienreisen des Pflegekindes mit oder ohne die Pflegefamilie wird eine Beihilfe in Höhe von täglich 10,00 € für längstens 21 Tage gewährt.  
 Das Landratsamt Freudenstadt gewährt allen Pflegeeltern eine Pauschale von 210,00 € jährlich. Diese Pauschale wird ab 01.01.2012 monatlich mit 1/12 zusammen mit dem Pflegegeld ausbezahlt.
- Schullandheimaufenthalte können unabhängig von Ferienmaßnahmen gefördert werden. Über Zuschüsse zu Klassen und Projektfahrten bzw. Studienfahrten wird individuell entschieden.
- Bei zusammenhängend vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. durch Kur, Krankenhausaufenthalt, etc.) wird das Pflegegeld bis zur Dauer von 4 Wochen in voller Höhe weiter gezahlt. Bei längerer Abwesenheit wird das Pflegegeld angemessen gekürzt. Die Pflegeeltern müssen das Jugendamt über die Dauer der Abwesenheit des Pflegekindes informieren.

### Wichtige persönliche Anlässe

- Es wird zur Einschulung oder zum Schulwechsel eine Beihilfe in Höhe von 52,00 € gewährt.
- Für Taufe, Konfirmation und Kommunion (Bekleidungs- und Bewirtungsbeihilfe) werden Zuschüsse gewährt. Eine Bescheinigung der Kirche muss dem Antrag beigefügt werden.

### Sonderaufwendungen

- Beihilfen für musische Bildungsmaßnahmen können bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 307,00 € gefördert werden.
- Beihilfen für zusätzliche schulische Fördermaßnahmen, z. B. Nachhilfestunden können bezogen auf den Bedarf im Einzelfall gewährt werden.  
 Der Stundensatz, den das Jugendamt im Rahmen von Nachhilfeunterricht übernimmt, hängt von der Ausbildung der Person ab, die die Nachhilfe erteilt.

Ausbildung	Stundensatz	Quelle
Schüler	7,00 €/Stunde	Leistungen zum Unterhalt des Kindes, Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII, Landratsamt Karlsruhe, Stand 01.01.2009
Studenten	10,00 €/Stunde	
GHS Lehrer	18,00 €/Stunde	
Realschullehrer	21,00 €/Stunde	
Gymnasiallehrer	25,00 €/Stunde	

- Beihilfen für allgemeinbildende Kurse (Volkshochschule, Tanz- und Abendkurse) und berufsbildende Maßnahmen können bezogen auf den Bedarf im Einzelfall gewährt werden.
- Eigenanteile zur kieferorthopädischen Behandlung nach § 29 SGB V werden – analog zu den Empfehlungen zu Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zu vollstationären Hilfen vom 01.01.2008 – im Einzelfall auf Antrag der Pflegeeltern vom Jugendamt als Vorleistung übernommen.

### Förderung von Begabungen und Interessen

Zur Förderung von Begabungen und Interessen (Musikinstrumente, Sportausrüstung, Fahrrad, Vereinsbeiträge, Computer) können Zuschüsse in Höhe von jährlich maximal **179,00 €** gewährt werden.

## 2.2. Zusätzliche Leistungen

### **Ergänzende Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII**

Durch die Neuaufnahme eines Pflegekindes und bei einem hohen Betreuungsbedarf des Pflegekindes brauchen Pflegeeltern und Pflegekinder u. U. eine zusätzliche Unterstützung, damit sie den Alltag bewältigen können. In einer solchen Situation können für das Pflegekind bei Bedarf ergänzende Jugendhilfemaßnahmen gem. § 27 ff SGB VIII gewährt werden. Die Antragsstellung erfolgt durch die Sorgeberechtigten.

Folgende Hilfen stehen zur Verfügung:

- Heilpädagogisches Reiten oder Heilpädagogische Übungsbehandlung (§ 27, 3 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit oder Heilpädagogische Gruppe (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

### **Urlaub**

Pflegeeltern können für 14 Kalendertage im Jahr beantragen, dass ihr Kind in Vollzeitpflege von anderen qualifizierten Pflegeeltern betreut wird, damit Familienurlaub ohne das Kind in Vollzeitpflege möglich ist. Das Pflegegeld wird für diese Zeit an beide Pflegefamilien ausbezahlt. Alternativ können Pflegeeltern für 14 Kalendertage im Jahr die Kostenübernahme für eine Ferienfreizeit für ihr Kind in Vollzeitpflege beantragen, damit Familienurlaub ohne das Kind in Vollzeitpflege möglich ist. Die Kosten für die Ferienfreizeit werden bis zur Höhe des Betrages, den eine „Ferienpflegefamilie“ erhalten würde übernommen.

### **Fahrtkosten**

Auf Antrag übernimmt das Jugendamt Fahrtkosten, die den Pflegeeltern entstehen für

- medizinisch und therapeutisch notwendige Maßnahmen für das Pflegekind,
- ergänzende Jugendhilfemaßnahmen gem. SGB VIII für das Pflegekind,
- Umgangskontakte der Pflegekinder zu ihren Eltern.

Die Fahrtkosten werden mit 0,25 €/km erstattet.

### **Hilfe im Haushalt**

Im Rahmen der Hilfeplanung kann das Jugendamt Freudenstadt, auf Antrag durch die Pflegeeltern Hilfe im Haushalt für 3 Stunden pro Woche à 10,00 €/Stunde gewähren. Diese zusätzliche Hilfe wird im Rahmen der Hilfeplanung zeitlich befristet.

Vorraussetzungen für die Antragstellung:

- Aufnahme von 2 Pflegekindern gleichzeitig  
und / oder
- im Haushalt der Pflegeeltern leben insgesamt 4 Kinder unter 14 Jahren.

### **Kindergartenbeitrag**

Der Kindergartenbeitrag kann auf Antrag durch die Pflegeeltern und nach Prüfung durch den Pflegekinderdienst unter Berücksichtigung des Einzelfalles gewährt werden.

## 3. Bereitschaftspflege und Inobhutnahme

**Bereitschaftspflege** beinhaltet die kurzfristige Fremdunterbringung eines Kindes mit Erlaubnis durch die Eltern für eine begrenzte Dauer (derzeit 3 Monate) zur Abklärung des weiteren Bedarfes.

Für Bereitschaftspflege werden die Kosten der Pflege und Erziehung doppelt bezahlt. Zusätzlich werden die Kosten für den Sachaufwand bezahlt.

**Inobhutnahme** beinhaltet die sofortige Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie. Die Einholung der Erlaubnis der Eltern oder ersatzweise des Familiengerichtes erfolgt innerhalb von 48 Stunden. Die Dauer der Inobhutnahme ist auf max. 7 Tage beschränkt. In dieser Zeit muss die Perspektive für das Kind geklärt werden.

Die Pflegeeltern erhalten im Rahmen der Inobhutnahme für ihre Leistungen einen Tagessatz von 75,00 €/Tag für max. 7 Tage.

Vollzeitpflegeeltern, die mit Bereitschaftspflege oder Inobhutnahme beauftragt werden, werden vom Pflegekinderdienst gesondert geprüft.

## 4. Qualifizierungskonzept

### 4.1. Informationsveranstaltungen für interessierte Paare

Termine für die Informationsveranstaltung werden angeboten, sobald mindestens 5 interessierte Paare angemeldet sind.

Es werden allgemeine Informationen über das Pflegekinderwesen und die Bewerbung als Pflegeeltern geboten und Fragen beantwortet. Zwei Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes leiten diese Gruppe an.

### 4.2. Qualifizierungskurs

- Eine Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten
- Der Kurs umfasst 27 UE
- Die Einheiten werden abends, vormittags und samstags durchgeführt
- Die Einheiten werden von Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes durchgeführt
- Referenten werden Einheiten mitgestalten

### 4.3. Eignungsprüfung

Nach Abschluss des Qualifizierungskurses werden die Pflegeelternbewerber vom Pflegekinderdienst auf ihre Eignung als Pflegeeltern geprüft.

Geeignete Pflegeeltern werden registriert und bei Bedarf vom Jugendamt angefragt.

### 4.4. Fortlaufende begleitende Fortbildungsangebote für Pflegeeltern

#### a) Begleitende Fortbildung

- Die Fortbildungseinheiten ergänzen den Qualifizierungskurs.
- Die Teilnahme an den Fortbildungseinheiten wird schriftlich bestätigt.
- Von Pflegeeltern wird eine verbindliche Teilnahme erwartet.

#### b) Teilnahme von Pflegeeltern an allgemeinen Elternkursen

Die Kosten für die Teilnahme an Elternkursen bzw. Erziehungskursen werden vom Jugendamt Freudenstadt übernommen. Die Teilnahme an einem derartigen Kurs wird als Fortbildung anerkannt.

### 4.4. Supervision

Pflegeeltern haben regelmäßig die Möglichkeit an einem Gruppensupervisionsprozess teilzunehmen (in der Regel 5 Termine im Jahr, 3 UE pro Supervisionssitzung).

Bei Bedarf wird Einzelsupervision für Pflegeeltern gewährt.

## **5. Beendigung von Pflegeverhältnissen**

Es gibt unterschiedliche Gründe, die zu einer Beendigung des Pflegeverhältnisses führen. Die Beendigung kann ungeplant zustande kommen, wenn vom Jugendamt ein Wechsel in ein anderes Pflegeverhältnis vorgenommen werden muss oder es zu einem Abbruch des Pflegeverhältnisses kommt.

Im Idealfall kommt es zur Beendigung, weil ein Kind/Jugendlicher in seine Herkunftsfamilie zurückkehrt oder der/die Jugendliche in die Verselbstständigung geht. Auch eine Adoption des Pflegekindes beendet das Pflegeverhältnis.

Die Pflegeeltern werden auch nach der Beendigung eines Pflegeverhältnisses weiterhin zu Fortbildungen eingeladen und sie erhalten weiterhin den Weihnachtsbrief (sofern Interesse besteht oder die Pflegeeltern weiterhin belegt werden).

Dadurch soll eine Nachbearbeitung des Pflegeverhältnisses für die Pflegeeltern ermöglicht werden.

## **6. Noch nicht belegte Pflegestellen**

Der PKD hält Kontakt zu den noch nicht belegten, geprüften Pflegestellen. Dadurch soll gewährleistet sein, dass die Lebenssituation und die Motivation der Pflegeeltern fortlaufend bekannt ist.

## **7. Inkrafttreten**

Die „Leistungen des Landkreises Freudenstadt im Rahmen von Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII“ treten mit Kreistags-Beschluss vom 09.11.2009 mit Wirkung zum 01.12.2009 in Kraft.

Die neu überarbeiteten „Leistungen des Landkreises Freudenstadt im Rahmen von Vollzeitpflege gem. § 33 und § 35a SGB VIII“ treten zum 01.12.2014 in Kraft.

### **Verteiler**

Pflegeeltern  
Frau Luible  
Frau Klingler  
Frau Arnold  
Pflegekinderdienst  
Sozialamt  
z.d.A.